



Marktgemeinde WARTH

Marktplatz 3, 2831 Warth Tel:02629/2245, Fax:02629/2245-6
E-Mail:gemeinde@warth-noe.gv.at Homepage: www.warth-noe.gv.at



UID:ATU16276508

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Warth hat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2017 folgende

Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007 für den Friedhof Kirchau

beschlossen.

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Friedhofes werden eingehoben:

1. Grabstellengebühren
2. Verlängerungsgebühren
3. Beerdigungsgebühren
4. Enterdigungsgebühren

§ 2

Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen beträgt für

a) Erdgrabstellen:

- | | |
|---|----------|
| 1. für bis zu 2 Leichen oder max. 4 Urnen | € 75,00 |
| 2. für bis zu 4 Leichen oder max. 8 Urnen | € 150,00 |
| 3. für mehr als 4 Leichen oder 8 Urnen | € 200,00 |
| 4. für bis zu 4 Urnen | € 75,00 |

b) Sonstige Grabstellen:

- Urnenstele (Säule) für bis zu 4 Urnen € 75,00

§ 3

Verlängerungsgebühr

Für Erdgrabstellen und sonstigen Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4
Beerdigungsgebühren

1. Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der
 - a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab € 635,00
 - b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen € 236,00
 - c) Beisetzung einer Urne in einer Urnenstele/Platte € 300,00
2. Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.
3. Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gräfte) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 450,00
4. Bei Beerdigungen außerhalb der Dienstzeit erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 200,00

§ 5
Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für eine Enterdigung beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 7
Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

angeschlagen: 14.12.2017
abgenommen: 29.12.2017

Die Bürgermeisterin

Michaela Walla